

Veränderungen ab 1. Juni 2005 durch Deponieverordnung.

Informationen und Möglichkeiten zur Deponieverordnung

Ab 1. Juni 2005 ist es soweit, eine neue Deponieverordnung wird eingeführt.

Der FEB möchte mit einer Zusammenfassung an relevanten Informationen Handel und Bodenleger aufklären und informieren. Kurz und knapp, so dass Sie sich nicht durch einen Dschungel an Paragraphen und Informationsmaterial lesen müssen.

Sie haben mehr Zeit für Ihre Kunden und können sich ganz auf uns verlassen.



Die Grundlage

Schon in den 90er Jahren machte die europäische Union eine umweltverträgliche Abfallentsorgung zum Gesetz. Ziel ist die Sicherung einer schadlosen Entsorgung bei maximaler Verwertung der darin enthaltenen Reststoffe. Gerade energiereiche Kunststoffe, wie elastische

Bodenbeläge, sind für eine thermische Verwertung optimal geeignet. So wird zum Beispiel Strom oder Fernwärme aus unseren Belägen und nur noch die Schlacken müssen deponiert werden. Mit der Deponieverordnung wird damit ein wichtiger Baustein umgesetzt, um Müllberge weniger schnell wachsen zu lassen.

Die gesetzliche Grundlage

- Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
- TA Siedlungsabfall
- Verordnung über die umweltverträgliche Ablagerung von Siedlungsabfällen (so genannte Deponieverordnung)

Wen betrifft diese Verordnung?

Die Verordnung gilt für Deponiebetreiber und für Besitzer von Abfällen und Siedlungsabfällen, jedoch nicht für private Haushalte.

Es betrifft also das Handwerks- oder Fachhandelsunternehmen mit Bodenbelagsabfällen aus Sanierung oder Renovierung.

Das kann Ihnen passieren:

Normalerweise nehmen die Deponiebetreiber auch weiterhin alte Beläge an – jedoch nicht zur Deponierung. Der Betreiber wird Abfälle sortieren und zur energetischen Verwertung weiter transportieren, z. B. zur nächsten Müllverbrennungsanlage.

Doch nicht alle Deponien werden gewerblichen Müll annehmen und einige werden die Annahme auf einzelne Fraktionen beschränken. Darüber entscheiden die regionalen Landkreise und kreisfreien Städte als verantwortliche Verwaltungsinstanz. Deshalb kann der FEB auch keine allgemein gültige Information zur Annahme von Altbelägen geben.

Das können Sie tun:

Besuchen Sie im Internet die Seiten von „www.abfallberatung.de“.

Dort finden Sie in der Rubrik „Abfall-ABC“ unter „D“ wie „Deponie“ Ihren Landkreis. Ein „Klick“ auf die Verlinkung und Sie erhalten alle Angaben zur Deponie und zur Müllentsorgung in Ihrer Region. Die Deponiebetreiber oder ihre Betriebsleiter beantworten gern Ihre Fragen.

Sie arbeiten mit einem Entsorgungsdienstleister zusammen? Dann empfehlen wir: Versuchen Sie schon jetzt eine langfristige, fixe Kostenvereinbarung zu treffen.

Natürlich können Sie Ihre gebrauchten PVC-Beläge auch über die „Arbeitsgemeinschaft PVC-Bodenbelag Recycling“ (AgPR) entsorgen. Auf der homepage „www.agpr.de“ finden Sie eine Liste der Annahmestellen, eine Liste der verwertbaren PVC-Belagstypen (Recyclingliste) sowie die Annahmebedingungen zum „download“.

Eine weitere Möglichkeit ist die rohstoffliche Verwertung. Dabei werden PVC-Altbeläge durch einen chemischen Prozess in die Rohstoffe umgewandelt, die ursprünglich zur Herstellung eingesetzt wurden: Salz, Erdöl, Kalk und Mineralien. Die Eigenschaften des rezyklierten Materials sind denen von Frischware ebenbürtig und verarbeitungsfähig.

Weitere Informationen zum rohstofflichen Recycling finden Sie unter:

www.agpu.com
www.vinyl2010.org
www.solvay.com

FEB Sammelsystem

Sie sehen: Es gibt eine Vielzahl an Möglichkeiten um sich mit den Veränderungen, aber auch Vorteilen der neuen Verordnung zu arrangieren. Nebenbei arbeitet Ihr Fachverband für elastische Bodenbeläge weiter an einem eigenen Recycling-System. Wir werden Sie hierzu laufend informieren.

Anregungen und Fragen

Wir sind gespannt auf Ihre Anregungen und Fragen. Schreiben Sie uns eine E-Mail an: info@feb-ev.com oder sprechen Sie direkt mit Ihrem Lieferanten und Mitgliedsunternehmen im FEB.

Begriffsbestimmungen

Siedlungsabfälle: Abfälle aus Haushaltungen, sowie andere, der Beschaffenheit nach ähnliche Abfälle.

Abfälle: Abfälle, die wie Siedlungsabfälle entsorgt werden können, z. B. Bauabfälle sowie produktionsspezifische Abfälle.

TA Siedlungsabfall: 3. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz vom 14. 05.1993.

F E B



Fachverband der elastischen Bodenbelagshersteller e. V.
 Postfach 1965 · 67209 Frankenthal · www.feb-ev.com